

Anl. 11 GuK-SV

GuK-SV - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Anlage 11

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der

Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

Ausbildungsbestätigung

Herr/Frau

geboren am..... in

hat an der Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005, in der Zeit vonbis.....teilgenommen und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Einzelprüfung –Teilnahme – Dispensprüfung

Unterrichtsfach	Stunden	Beurteilung1)	1. Wh.2)	2. Wh.2)
-----------------	---------	---------------	----------	----------

Praktische Ausbildung

Fachbereich / Praktikum

Stunden

Beurteilung³⁾

Wh.4)

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie.

....., am

Der Leiter / Die Leiterin der Sonderausbildung:

Rundsiegel der
Ausbildungseinrichtung

1) „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) gemäß § 19 Abs. 5 oder „nicht beurteilt“ gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 GuK-SV; „erfolgreich teilgenommen“, „nicht genügend“ gemäß §§ 19 Abs. 6 oder 20 Abs. 2 GuKSV; „angerechnet“ gemäß § 65 Abs. 6 GuKG – Zutreffendes einfügen.

2) 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 22 GuK-SV – Bei Zutreffen ankreuzen.

3) „ausgezeichnet bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 GuK-SV; „absolviert“ gemäß § 21 Abs. 5 GuK-SV; „angerechnet“ gemäß § 65 Abs. 6 GuKG – Zutreffendes einfügen.

4) Wiederholung gemäß § 24 GuK-SV – Bei Zutreffen ankreuzen.

In Kraft seit 28.12.2005 bis 31.12.2032

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at